

# Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

1 | 2026

Betriebs-Berater Europa

26.2.2026 | 37. Jg.  
Seiten 1–60

## DIE ERSTE SEITE

**Fabrice Witzke**

Angriffe auf das Kartellrecht: Das Monster von innen und von außen

## AUFSÄTZE

**Prof. Dr. Marc Gabriel, LL.M. (NTU UK) und Dr. Andreas Schulz, LL.M. (VUW)**

Die Rechtsprechung des EuGH auf dem Gebiet des Vergaberechts im Jahr 2025 | 1

**Gabriele Quardt und Dr. Franziska Pingel**

Das neue interne Prüfverfahren der EU-Kommission: Mehr Transparenz im Zusammenhang mit EU-Beihilfebeschlüssen für Umweltbeihilfen | 10

**Kristina Laubeck**

Ein EuGH-Verfahren aus Polen könnte Wegweiser für die deutsche Wegzugsteuer werden | 15

**Prof. MMag. Dr. Peter Hilpold**

„Dialog der europäischen Gerichte“: Die Begründungspflicht bei abgelehnten Vorabentscheidungsersuchen (Gondert gegen Deutschland) | 19

**Dr. Andreas Hamacher**

Rezension zu Handbuch Europarecht, Band 4/II, Europäische Grundrechte: Wirtschaftsgrundrechte, Gleichheits-, soziale und Bürgerrechte, 2. Auflage | 22

## RECHTSPRECHUNG DER EU-GERICHTE

**EuGH:** Vergaberecht: Auslegung des Begriffs der Änderung des Gesamtcharakters bei Vergütungsanpassung nach Zuschlagserteilung – „Polismyndigheten“ | 31

EWS Kommentar – **Daniel Schölzel** | 36

**EuGH:** Steuerrecht: Die ausschließliche Anwendung des Steuerklassenprivilegs auf inländische Stiftungen kann mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar sein – „Familienstiftung“ | 39

EWS Kommentar – **Aivo Günther, LL.M.** | 45

**EuGH:** Datenschutz/Recht der digitalen Dienste: Kein Provider-Privileg bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – „Russmedia“ | 48

EWS Kommentar – **Anja Hillig** | 48

**EuGH:** Pauschalreiserecht: Grundsätzliche Möglichkeit eines vollständigen Ersatzanspruchs auch bei teilweiser Leistungserbringung – „Tuleka“ | 52

EWS Kommentar – **Dr. Michael Wukoschitz** | 53

## BEIHEFTER

EWS-Jahresregister 2025

vor 2022 ergangen, muss aber auf die aktuelle Rechtslage nach dem ATAD-Umsetzungsgesetz übertragbar sein. Ebenso kann die Einforderung einer Sicherheitsleistung in Form der gesamten Steuerhöhe nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein ernstliches Risiko der Beitreibung der Steuer besteht. Dies darf im EU/EWR-Raum nicht grundsätzlich unterstellt werden und ist schlichtweg falsch. Seit dem 7.12.2011 ist die EU-Richtlinie 2010/24/EU durch das EU-Beitreibungsgesetz (EUBetrG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuerforderungen innerhalb der EU ist seitdem gesetzlich verankert und kann kein Argument für eine Sicherheitsleistung in voller Höhe sein.

Die Beantwortung der dritten Frage wird sich nun auf einen echten EU-Wegzug beziehen und auf die aktuelle Rechtslage Anwendung finden. Das EuGH-Urteil in der Rechtssache Wächter<sup>4</sup> lässt zwar eine klare Tendenz erkennen, ist jedoch nicht bindend übertragbar. Alle Wegzugswilligen und seit 2022 bereits weggezogenen Steuerpflichtigen, die mit teils erheblichen Liquiditätsbelastungen konfrontiert waren, sollten nun den Verfahrensgang genau beobachten und Steuerbescheide offenhalten bzw. Aussetzungsmöglichkeiten prüfen.

#### IV. Fazit

Sollte der EuGH die drei Vorlagefragen eindeutig beantworten, würde dies auch für deutsche Wegzügler erhebliche Klarheit schaffen. Insbesondere wäre somit bestätigt, dass die aktuell anwendbare Wegzugsteuer in Deutschland unionsrechtswidrig ist, ein Zustand, den Kommentierungen und Beraterschaft mehr oder weniger offen aussprechen. Auch und vor allem auf der Zeitschiene würde eine eindeutige Aussage des EuGH zu erheblicher Beschleunigung führen.

Prof. MMag. Dr. Peter Hilpold

## „Dialog der europäischen Gerichte“: Die Begründungspflicht bei abgelehnten Vorabentscheidungsersuchen (Gondert gegen Deutschland)

Das Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 267 AEUV ist bekanntlich zu einem zentralen Kommunikationsinstrument zwischen den nationalen Rechtsordnungen der EU-Staaten und der Unionsrechtsordnung geworden, wobei diese Kommunikation unter dem Fehlen eines Recht auf ein Vorabentscheidungsverfahren leidet. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) könnte in diesem Zusammenhang nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einen wichtigen Beitrag leisten. Das Urteil *Gondert* vom 16.12.2025 ist die letzte einer ganzen Reihe von Entscheidungen, mit denen der EGMR über die Begründungspflicht einer Ablehnung von Vorabentscheidungsersuchen den Rechtsschutz in diesem Zusammenhang stärken wollte, wobei diese Rechtsprechung auch auf das vielzitierte Bild des „Dialogs zwischen den Gerichtshöfen“ bezogen werden kann. Dieser

Die ersten klagefähigen Steuerbescheide des Veranlagungszeitraums 2022 liegen zwischenzeitlich vor, allerdings ist noch kein Verfahren so weit gediehen, dass in einem überschaubaren Zeitraum mit einer höchstrichterlichen Entscheidung gerechnet werden kann. Zeitlich betrachtet würde der nationale Weg über Finanzgericht und Bundesfinanzhof jedoch einen erheblich längeren Zeitraum in Anspruch nehmen als ein erfahrungsgemäß „flottes“ EuGH-Vorlageverfahren – angestoßen durch Polen. Experten erwarten ein Ergebnis in ein bis zwei Jahren.

Aus Praktikersicht ist der Antrag Polens ein begrüßenswerter Anschlag und in Deutschland von höchster Bedeutung. In der Zwischenzeit sollten alle Wegzugsfälle weiterhin gut beobachtet werden.



**Kristina Laubeck**

Steuerberaterin und Partnerin bei Grant Thornton, hat Steuerrecht an der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen studiert. Neben ihrer Tätigkeit in der Finanzverwaltung NRW hat sie berufsbegleitend Wirtschaftsrecht in Essen studiert. Frau Laubeck hat das Steuerberaterexamen 2010 abgelegt und ist seit 2011 im Geschäftsbereich Tax bei Grant Thornton tätig. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Autorin umfassen das gesamte Spektrum der Betreuung von Privat- und vermögensverwaltenden Mandanten. Ihr persönlicher Tätigkeitsschwerpunkt umfasst neben der Begleitung der laufenden Steuerdeklaration sämtliche Fragestellungen privater Vermögensinhaber.

<sup>4</sup> EuGH, 26.2.2019 – Rs. C-581/17, Wächter, ECLI:EU:C:2019:138, RIW 2019, 380.

Dialog ist wertvoll, kann aber den unzureichenden Individualrechtsschutz in diesem Kontext nicht grundsätzlich beheben. Weiterreichende, mutige Reformen auf primärrechtlicher Ebene sind erforderlich. Die Unzulänglichkeiten des EGMR-Systems stellen darüber hinaus noch ein gesondert zu betrachtendes Problem dar.

#### I. Das Verfahren *Gondert*

Grundlage dieses Falls ist eine Antidiskriminierungsklage des deutschen Rechtsanwalts *Heinz-Günter Gondert* gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber, eine britische Anwaltskanzlei, in Form einer Limited Liability Partnership (LLP). *Gondert* (geb. 1949) war ehemaliger Partner der deutschen Niederlassung dieser LLP, die 2005 und 2008 ihre Altersversorgungssysteme so änderte, dass vor April 1950 Geborene gegenüber später Geborenen benachteiligt wur-

den. Infolgedessen hatte Herr *Gondert* zum Zeitpunkt seines Eintritts in den Ruhestand im Jahr 2014 Anspruch auf Ruhestandsbezüge für drei statt für fünf Jahre, was einem Verlust von insgesamt mindestens 552 000 GBP entsprach. *Gondert* sah darin eine Altersdiskriminierung und klagte dagegen 2014 (erfolgreich) vor dem Landgericht Frankfurt, während das Oberlandesgericht Frankfurt im Jahr 2016 dieses Urteil aufhob, und zwar zentral mit dem Argument, dass eine altersbedingte Ungleichbehandlung nach der Richtlinie 2000/78/EG gerechtfertigt sei, da diese Richtlinie die Verfolgung sozialpolitischer Ziele als legitimen Grund für eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Alters erlaube. Diese Rechtfertigung sei auch auf Managemententscheidungen in Bezug auf LLP-Rentensysteme übertragbar. Da die neue Altersversorgung eine Übergangphase vorsah (Rentner, die vor Mai 1946 geboren waren, hatten überhaupt keinen Anspruch auf Rentenzahlungen), wurde sie als verhältnismäßig angesehen und darin ein fairer Ausgleich zwischen der Begrenzung der Gesamtkosten der Altersversorgung und der Wahrung der berechtigten Erwartungen der Partner erkannt.

Das OLG lehnte die Revision ab. Dagegen legte *Gondert* Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) ein und beantragte u. a. auch eine Vorlage beim EuGH. Doch der BGH sah in den aufgeworfenen Fragen keine grundsätzliche Bedeutung und ließ die Berufung mit Verweis auf § 543 Abs. ZPO nicht zu. Auf den Vorlageantrag ging der BGH nur insoweit ein, als er erklärte, diesen geprüft zu haben, doch verzichtete er auf eine Begründung für die Nichtzulassung rein unter Berufung auf innerstaatliches Recht (§ 544 Abs. 6 S. 2 ZPO).

Ein weiterer Versuch des Antragstellers, beim Bundesverfassungsgericht Abhilfe zu schaffen, blieb erneut erfolglos: Am 21.2.2021 lehnte dieses Gericht die Zulassung der Beschwerde ohne Begründung unter Verweis auf § 93d Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) ab. *Gondert* brachte fristgerecht im Jahr 2021 Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein, wobei er im Besonderen auf die fehlende Begründung der Nichtzulassung des Vorabentscheidungsantrags beim BGH abstellte.

## II. Die Bedeutung dieses Urteils

Das EGMR-Urteil in der Rechtssache *Gondert gegen Deutschland* vom 16. Dezember 2025 stieß sofort auf große Beachtung und wurde als wichtiger Schritt zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Europa begrüßt. Ein genauerer Blick auf dieses Urteil muss aber zu einem differenzierteren Ergebnis führen, was die Tragweite des vielzitierten „Dialogs der Gerichte“ und insbesondere die Effektivität des Individualrechtsschutzes in Europa betrifft.

Im Mittelpunkt steht die Begründungspflicht, eine Verpflichtung, der in Europa generell die Natur eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes zuerkannt wird und der weltweit eine vergleichbare Bedeutung beigemessen wird.<sup>1</sup> Der vorliegende Fall bezieht sich auf eine spezielle Konstellation der Begründungspflicht, nämlich auf die Ablehnung von Vorabentscheidungsersuchen gemäß Artikel 267 AEUV. Der Begründung kommt hier deshalb besondere Bedeutung zu, da die Entscheidung der nationalen Gerichte über eine Zulassung des Ersuchens oder seine Ablehnung von grundsätzlicher Relevanz ist, ob dem Einzelnen die gerade grundrechtlich immer bedeutender werdende Prüfkompetenz des EuGH – und sei es auch nur indirekt, denn die vorgelegten

Fragen bleiben Fragen des vorlegenden Gerichts – zuteil wird oder nicht.

Wenn nationale Gerichte eine Vorlage ablehnen, kann es in einigen Fällen umstritten sein, ob diese Ablehnung rechtmäßig war, aber es gibt so gut wie keine Möglichkeit, den EuGH mit dieser Frage zu befassen.<sup>2</sup> Hier kann nun der EGMR ins Spiel kommen, wobei dieser als externe Kontrollinstanz gegenüber den nationalen Gerichten fungiert und eine Lücke im europäischen Rechtssystem schließt, die die Effektivität des EU-Rechtsschutzes beeinträchtigt.

Die nachfolgende Analyse wird zeigen, dass das Urteil im Fall *Gondert* zwar zu gewissen Verbesserungen im „Dialog zwischen den europäischen Gerichten“ geführt hat, wobei aber nicht nur die Nachhaltigkeit dieser Verbesserungen fraglich ist, sondern auch jetzt schon klar ist, dass dieses Urteil die grundlegenden systemischen Mängel, auf denen der genannte Dialog beruht, nicht beheben kann.

## III. Die Feststellungen des EGMR

Der EGMR bekräftigte in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung, dass die EMRK kein Recht auf eine Verweisung an den EuGH garantiert.

Die wichtigste Feststellung des Urteils vom 16.12.2025 bestand in der Bekräftigung der Begründungspflicht, wenn ein Gericht, gegen dessen Entscheidungen nach nationalem Recht kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, eine von einer Partei beantragte Vorabentscheidung durch den EuGH ablehnt. Diese Gründe sind unter Berücksichtigung der Ausnahmen anzugeben, die durch die EuGH-Rechtsprechung entwickelt worden sind und erstmals in der Rechtssache *CILFIT* aufgeführt wurden. Danach kann die Vorlage dann abgelehnt werden, wenn die Frage unerheblich ist, der EuGH diese bereits beantwortet hat („*acte éclairé*“) oder wenn die Antwort so offensichtlich ist, dass kein vernünftiger Zweifel verbleibt („*acte clair*“).<sup>3</sup>

Der EGMR stellt klar, dass diese Anforderung nicht streng formalistisch auszulegen ist:

- Zunächst einmal kann eine konkrete und ausdrückliche Antwort nur zu den Anträgen erwartet werden, die für den Ausgang des betreffenden Verfahrens entscheidend sind.<sup>4</sup>
- Darüber hinaus können die Gründe für die Ablehnung eines Verweisungsantrags aus der Begründung des Urteils des betreffenden Gerichts, aus einem Verweis dieses Gerichts auf eine seiner früheren Entscheidungen oder aus seiner Billigung der von der Vorinstanz angeführten Gründe abgeleitet werden, wenn die Vorinstanz die *CILFIT*-Kriterien berücksichtigt hat.<sup>5</sup>
- Schließlich ist es nicht erforderlich, auf den Antrag eines Antragstellers auf Vorlage an den EuGH zu antworten,

1 Siehe *Simma/Ortgies*, Duty to Give Reasons, in: MPEPILonline ed., Abs. 5, <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law-mpeipro/e3467.013.3467/law-mpeipro-e3467?rsk=Fy46TN&result=1&prd=MPIL>. „Today, the existence of the duty and its bindingness cannot be disputed anymore, although exceptions and *leges speciales* apply [...]“.

2 In Ausnahmefällen wurde der Gerichtshof auf Initiative der Europäischen Kommission mit der Frage befasst, ob die Ablehnung einer Vorabentscheidung gerechtfertigt war. Bislang ist dies nur zweimal vorgekommen: EuGH, 4.10.2018 – Rs. C-416/17, Kommission/Frankreich, ECLI:EU:C:2018:811, EWS 2018, 343, und EuGH, 14.3.2024 – Rs. C-516/22, Kommission/Vereinigtes Königreich, ECLI:EU:C:2024:231, EWS 2024, 93.

3 Siehe EuGH, 6.10.1982 – Rs. C-283/81, *CILFIT*, ECLI:EU:C:1982:335.

4 Rn. 36 des Urteils unter Verweis auf frühere Rechtsprechung.

5 Rn. 38 des Urteils unter Verweis auf frühere Rechtsprechung.

wenn die Vorabentscheidung nichts an den Schlussfolgerungen des Gerichts hinsichtlich der Unzulässigkeit des Rechtsmittels geändert hätte.<sup>6</sup>

Außerhalb dieser besonderen Situationen besteht aber im Falle einer Verweigerung einer Verweisung an den EuGH eine klare Verpflichtung zur Bezugnahme auf die CILFIT-Kriterien. Diesem Erfordernis ist die Entscheidung des BGH vom 9.10.2018 eindeutig nicht gerecht geworden: Keines der CILFIT-Kriterien wurde konkret angesprochen.

Der EGMR entschied zugunsten des Beschwerdeführers, gewährte ihm jedoch – durchaus im Einklang mit der gängigen Praxis dieses Gerichts – allein eine eher symbolische Entschädigung: So wurde zwar einstimmig eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK festgestellt, jedoch nur 3000 € für immaterielle Schäden und 2000 € für Kosten und Auslagen zugesprochen.

#### IV. Eine Analyse

*Gondert* setzt eine Rechtsprechungslinie fort, die bereits eine gewisse Tradition aufweist: Diese begann mit *Ullens de Schooten und Rezabek gegen Belgien* (Nr. 3989/07 und 38353/07, 2011) und wurde mit *Dhahbi gegen Italien* (Nr. 17120/09, 2014), *Schipani und andere gegen Italien* (Nr. 38369/09, 2015), *Baydar gegen die Niederlande* (Nr. 55385/14, 2018), *Harisch gegen Deutschland* (50053/16, 2019) und schließlich mit *Sanofi Pasteur gegen Frankreich* (Nr. 25137/16, 2020) fortgesetzt.

Diese gesamte Rechtsprechung verdeutlicht, dass der EGMR an der Schnittstelle zwischen nationalem Recht und EU-Recht bezugnehmend auf Art. 6 EMRK einen Interventionspunkt gefunden hat, der die Konkretisierung des Postulats eines fairen und willkürfreien Verfahrens auch beim Vorlageantrag erlaubt – zumindest punktuell und ansatzweise und konkret aktiviert über die Begründungspflicht im Falle einer Ablehnung des Antrages.

Worin liegt nun die Besonderheit von *Gondert*, was hat dieses Urteil an Mehrwert im Vergleich zur früheren Rechtsprechung erbracht? Neben einer nochmaligen klaren Bestätigung der Begründungspflicht sticht insbesondere die umfassende Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH ins Auge, die der Positionierung des EGMR zusätzliche Legitimität verleihen soll.

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf das Urteil des EuGH vom 6.10.2021 in der Rechtssache *Consorzio Italian Management* (C-561/19, EU:C:2021:799) zu verweisen. Hier bekräftigte der EuGH mit beispielloser Klarheit und erstmals unter Bezugnahme auf Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte die Pflicht zur Begründung im Falle einer Ablehnung einer Vorlage.<sup>7</sup> Damit wird die Begründungspflicht direkt in einen Grundrechtskontext gestellt und gleichzeitig ein neues Fenster zum System der EMRK geöffnet.

Die einschlägige Rechtsprechung des EuGH ging noch weiter: Bekanntlich brachte das EuGH-Urteil vom 15.10.2024 in der Rechtssache *Kubera* (C-144/23, EU:C:2024:881, Rn. 65) weitere Klarstellungen in dieser Hinsicht, da die Begründungspflicht ausdrücklich auf „Filterentscheidungen“ ausgedehnt wurde, mit denen über die Zulassung einer Berufung („Filter“) entschieden wird. Gleichzeitig wurden Unsicherheiten darüber ausgeräumt, welches Gericht ein „Gericht letzter Instanz“ darstellt. Darüber hinaus stellte der EuGH in *Kubera* klar, dass diese Pflicht nicht durch die Be-

rufung auf nationale Bestimmungen umgangen werden kann, die eine weniger stringente Begründung zulassen, als es die CILFIT-Kriterien erfordern.<sup>8</sup>

In der Rechtssache „*Gondert*“ verwies der EGMR ausdrücklich auf diese Rechtsprechung des EuGH, wodurch der oft erwähnte „Straßburg-Luxemburg“-Dialog zusätzlich an Konsistenz und Realität gewinnt.

#### V. Offene Fragen

Obwohl *Gondert* für die weitere Bestätigung der Notwendigkeit der Begründung in einem sehr heiklen Punkt im Zusammenspiel zwischen nationalen Rechtsordnungen und dem EU-System Anerkennung verdient, offenbart eine genauere Lektüre dieses Urteils auch anhaltende Defizite im europäischen Rechtssystem im Allgemeinen und in Bezug auf die Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens im Besonderen.

Zunächst einmal fällt auf, wo der EGMR die zugrunde liegende Rechtfertigung für die Notwendigkeit der Begründung gefunden hat: „[...] das Recht auf eine begründete Entscheidung dient der in der Konvention verankerten allgemeinen Regel, die den Einzelnen vor Willkür schützt, indem sie den Parteien zeigt, dass sie angehört wurden, eine Antwort auf ihre Einwendungen erhalten und eine gerichtliche Entscheidung verstehen [...]“.<sup>9</sup>

Diese Formulierung kann als Ausdruck der für die EGMR-Rechtsprechung durchaus typischen Zurückhaltung („deferentiellen Haltung“) gegenüber den Vertragsparteien gesehen werden. Der Schwerpunkt wird auf die Notwendigkeit gelegt, den Parteien zu versichern, dass ihnen ein faires Verfahren garantiert wurde, wobei das Vorliegen eines solchen Verfahrens impliziert wird. Die wichtige Rolle der Begründung für die Ermöglichung einer wirksamen Berufung wird nicht erwähnt. In dieser speziellen Situation lässt sich dies möglicherweise durch das Fehlen von Rechtsbehelfen gegen die Ablehnung einer Verweisung erklären, auch wenn die Möglichkeit einer Klage auf Staatshaftung bestehen würde, die jedoch eher theoretischer als praktischer Natur ist.<sup>10</sup>

Schwerwiegender ist das völlige Fehlen eines Hinweises auf die wichtige Rolle, die die Begründungspflicht in Bezug auf die Justizbehörden im Sinne einer Selbstkontrolle spielt, da diese Pflicht die Behörden zu einem transparenten, gut strukturierten und wohlüberlegten Vorgehen verpflichtet.<sup>11</sup>

Dieser Gesamteindruck wird durch die Ausführungen des EGMR in Randnummer 44 des Urteils noch verstärkt, wo er „die Belastung der obersten Gerichte durch die hohe Zahl

6 Rn. 39 des Urteils unter Verweis auf frühere Rechtsprechung.

7 Siehe *P. Hilpold*, NJW 2021, 3290–3294, Rn. 23.

8 Siehe *T. Hilpold*, *Consorzio Italian Management Reloaded: Court of Justice further Strengthens the Preliminary Reference Procedure in the Case Kubera* (C-144/23), in: *EULawLive v. 15.11.2024*, [https://orbilu.uni.lu/bitstream/10993/62546/1/EU%20Law%20Live\\_Consorzio%20Italian%20Management%20Reloaded%3A%20Court%20of%20Justice%20further%20Strengthens%20the%20Preliminary%20Reference%20Procedure%20in%20the%20Case%20Kubera%20%28C-144%3A23%29.pdf](https://orbilu.uni.lu/bitstream/10993/62546/1/EU%20Law%20Live_Consorzio%20Italian%20Management%20Reloaded%3A%20Court%20of%20Justice%20further%20Strengthens%20the%20Preliminary%20Reference%20Procedure%20in%20the%20Case%20Kubera%20%28C-144%3A23%29.pdf)

9 EGMR, Urteil v. 16.12.2025, 34701/21, *Gondert/Deutschland*, Rn. 42.

10 Zu den Problemen dieses weitgehend dysfunktionalen Instruments siehe *Ö. Dür*, *Vorlagepflicht und Staatshaftung – Lücken und Potential im unionsrechtlichen Individualrechtsschutz*, Verlag Dr. Kovač, Hamburg, 2026.

11 Zu dieser Funktion der Begründungspflicht siehe *Heselhaus*, in: *Heselhaus/Nowak* (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Grundrechte*, 2020, S. 1482, Rn. 74.

von Rechtssachen und die Schwierigkeiten bei der Abwägung der Notwendigkeit einer Beschleunigung der Verfahren anerkennt“, dabei jedoch außer Acht lässt, dass die durch wirksame Vorlageverfahren erzielte Klarstellung der Auslegung selbst zu einer Verringerung der Zahl der streitigen Verfahren führen kann. Die weitere Betonung der Bedeutung von Begründungen in demselben Absatz für die Parteien „die betreffende gerichtliche Entscheidung zu verstehen“ und sicherzustellen, dass diese „die Entscheidung eher akzeptieren“, scheint nicht nur auf unselbstständige, wenn nicht gar hilflose Beschwerdeführer abzustellen, sondern auch ein besonderes Legitimitätsproblem des Gerichtshofs selbst anzusprechen, in Bezug auf welchen, angesichts einer Zulässigkeitsquote von weniger als 5%, ernsthafte Fragen hinsichtlich seiner Eignung aufkommen müssen, überhaupt einen einigermaßen wirksamen Grundrechtsschutz auf internationaler Ebene zu gewährleisten.<sup>12</sup>

Insbesondere aufgrund des Einzelrichterverfahrens, das mit Protokoll Nr. XIV mit Wirkung ab 2010 eingeführt worden ist, ist die Zulässigkeitskontrolle zwar beschleunigt, aber gleichzeitig aus Rechtsstaatlichkeitsperspektive höchst problematisch geworden. Soweit überhaupt eine Begründung für die (systematisch erfolgende) Erklärung der Unzulässigkeit erfolgt, ist diese vielfach summarisch und kaum von Substanz. Die Frage, weshalb die vom EGMR aufgestellten Grundsätze nicht auch für die eigene Rechtsprechung gelten sollten, wurde vielfach gestellt und ist bislang nicht zufriedenstellend beantwortet worden.<sup>13</sup> Selbst wenn die (knappe) Begründung offensichtlich unhaltbar ist oder Wesentliches unberücksichtigt lässt, hat der Beschwerdeführer dagegen de facto keine Handhabe.<sup>14</sup>

Auch wenn man all diese weitergehenden Überlegungen außer Acht lassen sollte, sind Zweifel angebracht bezüglich des tatsächlichen Nutzens der Begründungspflicht gemäß „CILFIT“. Die nationalen Höchstgerichte werden aus *Gondert* ihre Lehren ziehen und dieser Begründungspflicht bei Ablehnung einer Vorlage wohl nachkommen. Gleichzeitig besteht aber die Gefahr, dass sich all dies in einer Formalübung erschöpft. Papier ist geduldig, wenn es keinen Mechanismus gibt, die tatsächliche Substanz der Begründung zu überprüfen. Eine entsprechende Forderung hat der EGMR in *Gondert* gerade nicht erhoben.

Somit besteht die Gefahr, dass *Gondert* eine Blaupause geschaffen hat, deren Verwendung den Eindruck einer Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im „Dialog der Gerichte“ schafft, während sich auf der substanziellen Ebene wenig

ändert und auf jeden Fall im strukturellen Bereich der Individualrechtsschutz ungenügend bleibt: mit Vorabentscheidungsverfahren, deren Zulassung nach wie vor von einer weitgehend diskretionären Entscheidung der nationalen Gerichte abhängt und einer EGMR-Individualbeschwerde, die angesichts einer nahezu unüberwindbar gewordenen Zulässigkeitsbarriere kaum diesen Namen verdient. Wäre nun – statt des Zelebrierens von Scheinerfolgen – der Zeitpunkt für die Einführung einer Individualbeschwerde vor dem EuGH, zumindest in unionsrechtsgestützten Grundrechtsfragen gekommen?



**Prof. MMag. Dr. Peter Hilpold, Universität Innsbruck und Universität Pavia**

Professor für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck und Professor für internationales Recht an der Universität Pavia. Abgeschlossene Studien der Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Geisteswissenschaften. Autor von über 350 wissenschaftlichen Publikationen. Herausgeber der Zeitschrift „Europa Ethnica“, Mitherausgeber der Schriftenreihe „Völkerrecht, Europarecht, Vergleichendes Öffentliches Recht“ im Nomos-Verlag, Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Beiräte, tätig auch im italienischen Steuerrecht. Träger zahlreicher wissenschaftlicher Auszeichnungen.

- 12 Siehe *Hilpold/Waibl*, The Poet, the Law and the Protection of Individual Rights: An EU Reform Proposal from Literature, in: XLII Polish Yearbook of International Law 2022 (2023), S. 203–219. Zur Problematik der EGMR-Rechtsprechung vgl. auch *Steven Greer*: „[T]here is no realistic prospect of justice being systematically delivered to every applicant with a legitimate complaint about a Convention violation. And unless it is systematic, individual justice becomes arbitrary and is, therefore not justice at all.“ Vgl. *Greer/Gerards/Slowe*, The Council of Europe, in: Human Rights in the Council of Europe and the European Union: Achievements, Trends and Challenges, Cambridge Studies in European Law and Policy, Cambridge University Press, 2018, 58–128 (111). Vgl. auch *Hilpold*, in: Seitz/Straub/Weyeneth (Hrsg.), FS Stephan Breitenmoser, 2022, S. 963–971.
- 13 Vgl. *De Vylders*, Stensholt v. Norway: Why single judge decisions undermine the Courts legitimacy. – Strasbourg Observers blog v. 28.5.2014, unter <https://strasbourgobservers.com/2014/05/28/stensholt-v-norway-why-single-judge-decisions-undermine-the-courts-legitimacy-2/sowie/Laffranque>, (Just) Give Me a Reason..., in: Juridica International 2018, unter [https://www.juridicainternational.eu/article\\_full.php?uri=2018\\_27\\_12\\_just-give-me-a-reason](https://www.juridicainternational.eu/article_full.php?uri=2018_27_12_just-give-me-a-reason).
- 14 Die Verfahrensordnung des EGMR würde in Rule 81 die Behebung von Schreibfehlern, Rechenfehlern oder offensichtlichen Irrtümern auf Antrag des Beschwerdeführers innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils vorsehen, doch kommt dieser Bestimmung auf der praktischen Ebene kaum Bedeutung und auf jeden Fall nicht die Rolle eines Rechtsmittels zu.

## Rezension

### Handbuch Europarecht, Band 4/II, Europäische Grundrechte: Wirtschaftsgrundrechte, Gleichheits-, soziale und Bürgerrechte – Rezension

Walter Frenz (Hrsg.), Springer-Verlag GmbH, 2. Auflage, Berlin 2024, 1011 Seiten, ISBN 978-3-662-68578-5, 159,99 €.

Bereits in zweiter Auflage ist Band 4 des inzwischen siebenbändigen Gesamtwerks „Handbuch Europarecht“ von Wal-

ter Frenz erschienen, wobei Band 4 inzwischen in zwei Teilmäße untergliedert worden ist. Hierin liegt ein deutlicher Beleg für die erheblich gewachsene Bedeutung des europäischen und insbesondere auch unionalen Grundrechtsschutzes mit seinen vielfältigen Verschränkungen zwischen den einzelnen Rechtsetzungsebenen. Der Autor selbst begründet die – gelungene – Ausdifferenzierung in zwei Teilmäße im Vorwort zu seinem Werk trefflich damit, dass sich die „Dogmatik und die aktuellen Problemlagen der EU-Grundrechte [...] stark fortentwickelt“ hätten (so Frenz, a. a. O., Vorwort